

Eltern streiten sich über Schulzuteilung ihrer Tochter

Das Obergericht spricht sich für den Verbleib eines Mädchens an dessen Privatschule aus

ISABEL HEUSSER

Es ist Mitte August 2022, in wenigen Tagen beginnt für Tausende Kinder im Kanton Zürich das neue Schuljahr. Unter ihnen ist auch ein Teenager, ein Mädchen mit Jahrgang 2009. Es besucht seit dem Kindergarten die Inter-Community School (ICS) in Zumikon, eine englischsprachige Privatschule.

Doch für das Mädchen soll plötzlich alles anders werden. Knapp eine Woche vor dem Schulstart meldet der Vater seine Tochter in einer öffentlichen Sekundarschule am Zürichberg in der Stadt Zürich an, wo das Mädchen lebt. Die Voraussetzungen seien nicht mehr gegeben, um die Grundschule in einer fremdsprachigen Privatschule zu absolvieren, argumentiert er. Das Mädchen will die Schule aber nicht wechseln. Auch seine Mutter möchte, dass es in der alten Schule bleiben kann. Was folgt, ist ein monatelanger Rechtsstreit. Er dreht sich um folgende Frage: Darf der Vater seine Tochter plötzlich in eine öffentliche Schule schicken?

Beliebt bei Expats

Privatschulen wie die ICS sind in Einzugsgebieten mit vielen Expats beliebt. Die Kinder treffen auf Gleichgesinnte, Englisch ist meist Standardsprache, und die Schulen bieten international anerkannte Abschlüsse an – was relevant ist für Familien, die nur temporär in der Schweiz leben. Allein im Kanton Zürich gibt es rund zwei Dutzend Privatschulen, in denen ausschliesslich oder vorwiegend Englisch gesprochen wird. Landesweit gesehen ist der Anteil Privatschüler auf Primar- und Sekundarstufe in den Kantonen Genf und Basel-Stadt mit Abstand am höchsten.

Auch für Privatschulen gilt: Sie unterstehen staatlicher Aufsicht – und sie sind bewilligungspflichtig. Die ICS, um die es im vorliegenden Fall geht, ist im kantonalen Privatschul-Register aufgeführt. Kinder wiederum dürfen internationale Schulen nur unter gewissen Vorausset-



Kinder dürfen internationale Schulen nur unter gewissen Voraussetzungen besuchen.

SIMON TANNER / NZZ

zungen besuchen: Wenn die Eltern nur vorübergehend im Kanton Zürich wohnen und wenn die Eltern glaubhaft darlegen, dass sie ihren Wohnsitz in ein fremdsprachiges Land verlegen wollen. Oder wenn die Kinder die schulische Laufbahn in einem nicht deutschsprachigen Kanton oder Land begonnen haben und die Schule nun in Zürich abschliessen wollen.

Im Fall des Zürcher Teenagers wollen Mutter und Tochter – die Eltern leben getrennt – die neue Schulzuteilung nicht akzeptieren. Sie erheben Einsprache bei der zuständigen Kreisschulbe-

hörde – erfolglos. Auch das Bezirksgericht als nächste Instanz lehnt die Einsprache ab. Schliesslich gelangen die beiden ans Verwaltungsgericht.

Dieses hat die Einsprache des Mädchens und seiner Mutter als gesetzlicher Vertreterin nun gutgeheissen – obwohl es die Voraussetzungen für den Besuch einer Privatschule eigentlich gar nicht mehr erfüllt. So hatte die Kreisschulbehörde Zürich darauf hingewiesen, dass das Mädchen seit seiner Geburt in Zürich lebe und die Eltern die ursprünglich angegebene Absicht, in den nächsten Jahren ins Ausland zu

ziehen, nie umgesetzt hätten. Mutter und Tochter gaben hingegen an, die Eltern hätten durchaus beabsichtigt, dereinst wieder von der Schweiz wegzuziehen. Deshalb dürfe dem Mädchen der weitere Besuch der ICS nicht verweigert werden.

Wie dem nun vorliegenden Urteil zu entnehmen ist, hat bereits die Halbschwester des Mädchens die ICS besucht. Dessen Vater ging in der Schweiz zur Schule und später an die Universität. Die Mutter wiederum lebt seit über 30 Jahren in der Schweiz und verfügt über eine Niederlassungsbewilligung im

Kanton Thurgau, wo sie auch eine Liegenschaft besitzt. Zudem betreibt sie seit dem Jahr 1999 eine Kinderkrippe in Zürich. Demnach lasse sich nicht sagen, dass sich die Familie bloss vorübergehend in der Schweiz aufhalte.

Dennoch sieht das Gericht die Zuteilung an eine öffentliche Schule als unverhältnismässig an. So dauert es nur noch etwas mehr als ein Jahr, bis der Teenager seine obligatorische Schulzeit abgeschlossen habe. Zudem habe das Mädchen im Rahmen eines aktuell hängigen Kinderschutzesverfahrens persönlich den Wunsch geäussert, in der ICS bleiben zu können.

Rüffel für Kreisschulbehörde

Auch Fachpersonen seien zu dem Schluss gekommen, dass ein Schulwechsel das Wohl des Mädchens ernsthaft gefährden könnte. Gemäss dem Bericht eines Sozialzentrums wäre es «fahrlässig», das Mädchen die Konsequenzen für das Handeln der Erwachsenen tragen zu lassen. Es habe in der ICS viele Freunde, kenne die Lehrpersonen gut und könne in seiner gewohnten Sprache lernen. Nach der Trennung der Eltern habe es unter ausgeprägten psychosomatischen Reaktionen und Angstzuständen gelitten. Die Privatschule sei für das Mädchen ein sicherer Ort gewesen, und der angekündigte Schulwechsel habe es enorm verängstigt. Ausnahmsweise sei es dem Mädchen deshalb zu gestatten, den Unterricht weiterhin in der ICS zu besuchen.

Ein Rüffel geht ausserdem an die Kreisschulbehörde Zürichberg: Diese sei ihrer staatlichen Aufsichtspflicht jahrelang nicht nachgekommen. Die Verfahrenskosten von total 2180 Franken müssen die Kreisschulbehörde und der Vater nun je zur Hälfte zahlen. Der Vater muss der Mutter ausserdem 3500 Franken Parteientschädigung zahlen. Das Urteil wurde inzwischen ans Bundesgericht weitergezogen.

Urteil VB.2023.00 072, noch nicht rechtskräftig.